# Amtsgericht Kempten (Allgäu)

Az.: 51 Cs 310 Js 7626/23 jug



## **IM NAMEN DES VOLKES**

## Urteil

des Amtsgerichts - Jugendrichter - Kempten (Allgäu)

In dem Strafverfahren gegen

1)
2)
3)
4)
Verteidiger:
Rechtsanwältin
wegen Nötigung
aufgrund der Hauptverhandlung vom 07.08.2023, an der teilgenommen haben:
Richterin am Amtsgericht als Jugendrichterin
Staatsanwalt als Vertreter der Staatsanwaltschaft
JAng JAng
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

37 Cs 370

A.

Der Angeklagte ist schuldig der Nötigung in 20 tateinheitlichen Fällen.

- Der Angeklagte wird deswegen verwarnt.
- 2. Dem Angeklagten wird auferlegt,
  - a) nach n\u00e4herer Weisung des zust\u00e4ndigen Jugendamtes binnen 3 Monaten
     50 Stunden gemeinn\u00fctzige Arbeit zu erbringen;
  - b) binnen 2 Monaten einen 3-seitigen, handschriftlichen Aufsatz zur Gewaltenteilung zu verfassen.

Von der Auferlegung der Kosten wird gemäß § 74 JGG abgesehen.

Seine eigenen notwendigen Auslagen hat der Angeklagte jedoch selbst zu tragen.

Angewendete Vorschriften; §§ 240 Abs. 1, Abs. 2, 52 StGB, §§ 1, 105 JGG

B.

Die Angeklagte st schuldig der Nötigung in 20 tateinheitlichen Fällen und wird deshalb zu einer

#### Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je 40 EUR

verurteilt.

Die Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens und ihre notwendigen Auslagen.

Angewendete Vorschriften: §§ 240 Abs. 1, Abs. 2, 52 StGB

C

Der Angeklagte ist schuldig der Nötigung in 20 tateinheitlichen Fällen und wird deshalb zu einer

#### Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je 20 EUR

verurteilt.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen.

Angewendete Vorschriften: §§ 240 I, II, 52 StGB

D

Die Angeklagte ist schuldig der Nötigung in 20 tateinheitlichen Fällen.

- Die Angeklagte wird deswegen verwarnt.
- 2. Der Angeklagten wird auferlegt,
  - a) nach n\u00e4herer Weisung des zust\u00e4ndigen Jugendamtes binnen 3 Monaten
     50 Stunden gemeinn\u00fctzige Arbeit zu erbringen;
  - b) binnen 2 Monaten einen 3-seitigen, handschriftlichen Aufsatz zur Gewaltenteilung zu verfassen.

Von der Auferlegung der Kosten wird gemäß § 74 JGG abgesehen.

Ihre eigenen notwendigen Auslagen hat die Angeklagte jedoch selbst zu tragen.

Angewendete Vorschriften: §§ 240 Abs. 1, Abs. 2, 52 StGB, §§ 1, 105 JGG

### Gründe:

I.

1. Angeklagter

2. Angeklagte

Am 20.02.2023 kurz vor 08:00 Uhr begaben sich die Angeklagten

und

sein. In ihrer

als Teil einer nicht angemeldeten Versammlung auf beide Fahrspuren der Abfahrt der Anschlussstelle Kempten/Leubas der Autobahn A7 in Fahrtrichtung Süden kurz vor der Einmündung in die Kaufbeurer Straße.

Dabei setzten sich die Angeklagten gemeinsam auf die Fahrbahn, wobei sich die Angeklagten Winter und Pira jeweils mit Sekundenkleber an zumindest einer Hand auf der Fahrbahn festklebten. Dabei legten bzw. hielten die 4 Angeklagten ein Plakat mit der Aufschrift: "Letzte Generation vor den Kipppunkten" und zwei Plakate mit der Aufschrift: "Artikel 20 a Grundgesetz = Leben schützen zwischen oder Vorsicht".

Dabei brachten die Angeklagten gegen 08:03 Uhr zumindest PKW bzw. LKW-Fahrer in der ersten Reihe, die Zeugen Pohl und Juvanovic, dazu, auf der Fahrbahn anzuhalten und nicht weiterzufahren.

Den Fahrern der nachfolgenden PKW und LKW war es wie von den Angeklagten beabsichtigt so unmöglich ihre Fahrt fortzusetzen. Vielmehr mussten diese aufgrund der baulichen Gegebenhei- \*
ten stehen bleiben, warten und/oder andere Strecken für ihre Weiterfahrt nutzen.

In der Folge erstand dann ein ganz erheblicher Rückstau über eine Länge von zumindest 500 Metern. Erst gegen 09:21 Uhr konnte dann der Verkehr wieder auf den von den Angeklagten blockierten Fahrbahnen fließen.

Dabei standen mehr als 20 PKW- und LKW-Fahrer, hierunter die benannten Geschädigten

in dem verursachten Stau fest ohne dem ohne erheblichen Zeitaufwand ausweichen zu können.

Die Versammlung war dabei nicht im Vorfeld angemeldet. Die Angeklagten verfolgten dabei das Ziel die weitere Bevölkerung zum Klimawandel aufmerksam zu machen und hierüber zu informieren.

Dennoch wählten die Angeklagten als Protestform nicht bewusst die Möglichkeit einer angemeldeten Versammlung oder Demonstration oder andere die Freiheit Dritter weniger beeinträchtigende Maßnahmen, sondern entschieden sich im Vorfeld bewusst dazu, die vorgenannten Beeinträchtigungen der zahlreichen PKW und LKW-Fahrer durch die von den Angeklagten verursachte Blockade durch jedenfalls die PKW der ersten Reihe hervorzurufen, um so größere Aufmerksamkeit zu erreichen.

Vielmehr kam es den Angeklagten dabei darauf an, die Fahrbahn und den Verkehr letztlich übe einen wesentlich längerer Zeitraum zu blockieren.

Auch nach ordnungsgemäßer Verweisung auf einen anderen Versammlungsort und letztlich Auflösung der Versammlung um 08:47 Uhr entfernten die Angeklagten sich nicht von der Straße, sondern blieben weiter dort sitzen, sodass die Angeklagten von Polizeibeamten von der Straße getragen werden mussten während der Angeklagte Winter erst um 09:05 Uhr selbständig von der Straße ging.

Dabei war den Angeklagten bewusst, dass die durch sie hervorgerufenen und beabsichtigten Beeinträchtigungen außer Verhältnis zu den verfolgten Zielen, der Durchführung einer nicht angemeldeten Versammlung sowie Verbreitung eigener Ansichten und Meinungen, standen.

Da es den Angeklagten insbesondere auch darauf ankam, die vorgenannten PKW-Fahrer und Berufspendler durch die Handlungen zu beeinträchtigen, war das Verhalten nicht sozialadäquat was die Angeklagten auch wussten.

III.

Dieser Sachverhalt steht fest aufgrund der Einlassungen der Angeklagten sowie der glaubhaften.
Aussagen der Zeugen E

welche den Sachverhalt wie unter Ziffer II dargelegt geschildert ha-

ben.

Die Angeklagten selbst gaben an am Tattag am Tatort gewesen zu sein und sich aus Gründen des friedlichen und politischen Protest für den Klimaschutz auf die Fahrbahn der Kaufbeurer Str. an der Autobahnausfahrt A7 hingesetzt und auch zum Teil festgeklebt zu haben. Sie gaben ebenfalls an, Schilder mit den im Sachverhalt genannten Aufdruck bei sich gehabt zu haben.

Die Angeklagten betonten, dass sie dabei stets friedlich gewesen seien und dass es für sie auch hart war teilweise angegangen und beleidigt zu werden. Die Angeklagten gaben an, dass es ihnen darum gegangen sei, die Gesellschaft und insbesondere auch die dort feststehenden PKW und LKW-Fahrer auf die Belange des Klimaschutzes und die Dringlichkeit des Themas aufmerksam zu machen.

Die vernommenen Polizeibeamten

vor Ort waren, schilderten neutral, detailliert und für das Gericht in nachvollziehbarer Weise die

Situation, die sie jeweils ab ihrem Eintreffen am Tatort vorgefunden hatten. Sie bestätigten, dass

ztlich über

sich sitzend auf der Fahrbahn befunden hatten, wobei die Angeklagten jeweils mit einer Hand an der Fahrbahn festgeklebt waren. Die Polizeibeamtir schilderte den Ablauf ab Eintreffen der Polizei bei den Angeklagten selbst (Frage nach einem Versammlungsleiter, Anbieten eines anderen Versammlungsortes, Versammlungsauflösung sowie Ablösung und Wegtragen der Angeklagten von der Straße). Der Zeuge schilderte detailliert die verkehrsrechtliche Situation (Feststellung der Personalien der im Stau stehenden Fahrzeuge, sowie Ableitung und Freigabe der Straße).

Dabei gaben die Polizeibeamten glaubhaft an, dass ihrer Meinung nach mindestens 20 Fahrzeuge betroffen waren. Die Zeugin ibt an, dass ihrer Kenntnis nach um 08:03 Uhr spätestens die erste Mitteilung, dass die Fahrbahn blockiert ist eintraf und um 09:21 Uhr die Freigabe der durch die Angeklagten blockierten Fahrbahn erteilt werden konnte. Sie gibt an, dass es sich um eine Autobahnausfahrt handelt, die grundsätzlich eine deutlich erhöhte Gefährlichkeit im Straßenverkehr ausweist. Zu dem handelte sich bei dem Zeitraum um den Berufsverkehr bei dem nach Erfahrung auf der A7 mehr Verkehr als sonst durchgehend am Tag stattfindet. Eine Bekanntgabe der unangemeldeten Versammlung im Vorfeld war der Polizei nicht bekannt. Ausweichmöglichkeit für die betroffenen Autofahrer waren nach ihrer Angabe nicht vorhanden. Ihres Wissens nach kam es zu keinem Unfall. Es sei aber aufgrund der Örtlichkeit und der Frequenz der Verkehrsteilnehmer durchaus denkbar, dass gefährliche Situationen entstanden sein könnten.

Der Zeuge teilte mit, dass um 08:37 Uhr die Mitteilung erfolgte, dass man einen Abfahrtsast freimachen wird. Eine Minute später kam bereits die Mitteilung somit um 08:38 Uhr, dass sich
ein Rückstau bis zur Leubastal-Brücke gebildet hat, der seiner Meinung nach ca. 1 km beträgt.
Der Zeuge gibt an, dass mit Sicherheit mindestens 20 Fahrzeuge im Stau gestanden
sind. Ausweichmöglichkeiten gab es für die, die sich in der Ausfädelspur befanden, keine. Alle in
der Ausfädelspur betroffenen Fahrzeuge konnten abgeleitet werden, nachdem das letzte Fahrzeug abgeleitet werden konnte, wurde die Straße freigegeben. Dies war um 09.21 Uhr nach Angaben des Zeugen Riester.

Der Zeuge ab an, dass er ca. zwischen 08:00 - 09:00 Uhr als betroffener Fahrer im Stau stand. Er gab an, dass es seiner Meinung nach ungefähr eine halbe Stunde war. Er gibt an, dass es auf jeden Fall mehrere Fahrzeuge und LKWs waren und es für ihn eine ärgerliche Situation war.

Der Zeuge berichtete als betroffener Straßenverkehrsteilnehmer, auf dem Weg zur Arbeit nach Kempten Minimum 30 Minuten in Stau gestanden sei. Seiner Meinung nach waren in

der Endsituation mindestens 10 Fahrzeuge hinter ihm und ca. 15 Fahrzeuge vor ihm gestanden. Er schildert, dass das Hauptproblem für ihn war, dass er am Stauende eine ganze Zeit lang stand und dass für ihn eine sehr gefährliche Situation dargestellt hat. Da er Angst hatte, dass er im Stauende eventuell von heranfahrenden Fahrzeugen übersehen werden könnte.

Der ebenfalls betroffene Zeuge schilderte, dass er um 08:00 Uhr in Kempten einen Abladetermin gehabt hätte. Er kam ca. 30 bis 45 Minuten später zu seinem Termin, da er im durch die Angeklagten verursachten Stau gestanden sei. Er dachte zuerst, es liegt vielleicht an einer roten Ampel, hat jedoch später über die Polizei mitbekommen, dass die Straße blockiert worden sei. Es befanden sich ca. 20 Fahrzeuge vor ihm und auch einige Fahrzeuge hinter ihm. Er gibt an, dass er sich sehr geärgert hat, weil er zu spät kam.

Die Zeugin eilte dem Gericht mit, auf dem Weg nach Kempten gewesen zu sein und in einen Stillstand geraten zu sein. Der Grund war für sie optisch nicht ersichtlich. Sie kam eine 3/4 Stunde später als geplant zur Arbeit. Die gibt an, dass mehrere PKW versucht haben an einer Stelle zu wenden, dass die Situation sehr unangenehm war und dass auch Rettungsfahrzeuge im Falle eines Unfalls aufgrund der Fahrzeuge die gewendet haben, nicht mehr durchgekommen wäre.

Der Zeuge äußerte im Rahmen der Hauptverhandlung, dass er Minimum eine 3/4 im Stau gestanden sei ca. ab 08:00 Uhr. Die Polizei sei gekommen und habe die Personalien aufgenommen. Es war für ihn sehr ärgerlich, da er der Situation nicht ausweichen konnte und gibt an, dass die Polizei die Situation zügig und gut seiner Meinung nach geregelt hat.

Der Zeuge J schilderte sodann, 30 bis 45 Minuten im Stau gestanden zu sein. Ca. 50 Meter vor der Abfahrt. Er hatte an dem Tag keinen Terminsdruck, sodass es für ihn persönlich nicht so schlimm war, allerdings versteht er die Aktion nicht.

Der Zeuge klärte, dass sich an der Autobahnausfahrt Kempten/ Leubas alles zurückgestaut hat. Er hat von der Polizei erfahren, dass sich Personen auf die Straße geklebt haben sollen. Vor ihm befanden sich ca. 3 LKW und 4 - 5 PKW. Die ganze Ausfädelspur sei blockiert gewesen. Nach ca. einer 3/4 Stunde mussten sie über die Polizei geleitet aus der Ausfahrt raus fahren.

Die An

IV.

Die Angeklagten varen damit jeweils schuldig zu sprechen der Nötigung in 20 tateinheitlichen Fällen gem. §§ 240 Abs. 1, Abs. 2, 52, 25 Abs. 2 StGB.

Der Tatbestand der Nötigung im Hinblick auf die Fahrer jenseits der ersten Reihe ist vorliegend erfüllt. Die 4 Angeklagten schufen durch ihre, wenn auch nur psychische Zwangswirkung, auf die Fahrer der ersten Reihe für die nachfolgenden Fahrer eine physische Barriere, die auch den Angeklagten zuzurechnen ist. Der sogenannten zweite Reihe Rechtsprechung des BGH (BGH St. 41, 182) folgend, konnte das Tatbestandsmerkmal der Gewalt im Sinne des §§ 2401 | StGB als erfüllt angesehen werden.

Die Tat der Angeklagten ist auch als verwerflich im Sinne von § 240 II StGB anzusehen.

Eine Rechtfertigung der Tat kann nicht angenommen werden.

Gerechtfertigte Nötigungen können im Sinne des § 240 II StGB nicht verwerflich sein. Daher ist eine Verwerflichkeit erst dann zu prüfen, wenn kein allgemeiner Rechtfertigungsgrund eingreift (Fischer, StGB, 70. Auflage 2023, § 240 Rn. 38 a).

Dabei sind sämtliche möglichen Rechtfertigungsgründe zu prüfen.

Eine Rechtfertigung gem. Art. 20 Abs. 4 GG ist vorliegend nicht zu bejahen. Eine Gefährdung der verfassungsmäßigen Ordnung kann nicht angenommen werden. Vorliegend ist zwar die Handlungswilligkeit der staatlichen Regierung eine anderslautende, als die, die die Angeklagten für richtig halten. Jedoch liegt eine Einschränkung der Handlungsfähigkeit nicht vor. Der Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung durch den Staat ist somit weiterhin möglich, auch wenn dieser anders umgesetzt wird als es die Angeklagten sich wünschen.

Auch der Rechtfertigungsgrund des § 34 StGB kommt vorliegend nicht zum Greifen. Dazu muss eine gegenwärtige Gefahr vorliegen, die nicht anders abwendbar sein kann, als durch die Begehung der Tat. Die Tat muss daher geeignet und erforderlich sein, die Gefahr abwenden zu können und es darf kein weniger einschneidendes, gleich wirkungsvolles Abwendungsmittel zur Verfügung stehen.

Auf die Frage der gegenwärtigen Gefahr, kam es an diesem Punkt der Rechtfertigungsprüfung nicht (mehr) an, da bereits das Tatbestandsmerkmal des milderen Mittels hier nicht erfüllt ist.

Mildere Mittel zur Einwirkung auf einen politischen Meinungsbildungsprozess bieten hier die

Grundrechte der Meinungsfreiheit (Art. 5 GG), der Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG), das Pethonsrecht (Art. 17 GG) sowie auch die Freiheit der Bildung politischer Parteien (Art. 21 GG). All diese legalen Mittel wären den Angeklagten als Alternative zur Verfügung gestanden, um ihre Rechte wahrzunehmen.

Somit schließt bereits das Vorhandensein milderer Mittel die Anwendbarkeit von § 34 StGB im vorliegenden Fall aus.

Es ist überdies nicht erkennbar, weshalb Verkehrsblockaden, deren Sinn und Zweck es ist, mittelbar Druck auf den Gesetzgeber auszuüben, einen Rechtfertigungsgrund darstellen sollen.

Da sich die Verkehrsbehinderungen nicht an die Regierung richten, sondern in die Rechte Dritter (nämlich in die der betroffenen Fahrer) eingreift, kommt auch der Rechtfertigungsgrund des zivilen Ungehorsams nicht in Betracht.

Mangels Vorliegen einer Rechtfertigung, ist das Tatbestandsmerkmal der Verwerflichkeit zu prüfen, das vorliegend erfüllt ist.

Nach erfolgter Abwägung aller Belange insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Angeklagten vorliegend ihre Grundrechte wahrnahmen, ist die Verwerflichkeit erfüllt. Ein Verhalten ist immer dann als verwerflich anzusehen, wenn es sozialunterträglich oder sozialwidrig erscheint. Die Straßenblockade wurde hier als Mittel gewählt, den Zweck zu erreichen, Autofahrer auf die Belange des Klimaschutzes aufmerksam zu machen und durch die gewählte Art des Protestes Aufmerksamkeit zu reichen, um insgesamt Druck auf die Regierung zum politischen Handel auszuüben. Die Angeklagten vertraten hier im Rahmen des Protests ihre Meinung, sodass grundsätzlich der Schutzbereich der Meinungs- und auch der Versammlungsfreiheit eröffnet sind. Auch handelt es sich bei Ziel und Zweck der Sitzblockade per se nicht um einen unlauteren oder gesetzeswidrigen Inhalt, sodass ohne Beachtung der betroffenen Rechte Dritter von einem - im Hinblick auf die aktuelle Lage - durchaus nachvollzeihbaren und verständlichen Anliegen auszugehen ist. Durch die Sitzblockade wurde aber in Grundrechte der PKW-Fahrer und LKW-Fahrer eingegriffen. Freiheit auf Meinungsäußerung und insbesondere auch Freiheit sich frei zu bewegen zu können, bestehen nicht nur in positiver sondern auch in negativer Hinsicht. Das bedeutet, man darf nicht nur frei seine Meinung äußern, sondern man darf sich auch frei dazu entscheiden eine Meinung nicht zu haben und nicht vertreten zu wollen. Diese Gesamtabwägung der betroffenen Rechtsgüter fällt im vorliegenden Sachverhalt zu Lasten der Angeklagten aus. Die Angeklagten instrumentalisierten vorliegend die PKW-Fahrer, um diesen ihre eigene Meinung aufzuzwingen.

das Petiti-GG). All die-

Ob die betroffenen PKW- und LKW-Fahrer für den Klimaschutz einstehen, diesen schlecht finden oder gar keine Meinung dazu haben, war für die Angeklagten nicht von Belang. Die Versammlung war auch nicht angemeldet und ein Ausweichen war den betroffenen Straßenverkehrsteilnehmern über einen längeren Zeitraum nicht möglich. Die Dauer der Protestaktion war hier ebenfalls entscheidend. Die von der Blockade betroffenen Fahrer mussten für einen Zeitraum von Mindestens 30 Minuten im Stillstand verweilen. Ein Verlassen des Ortes war erst nach Ablauf von 30-45 Minuten durch eine Ableitung möglich. Dem frei gewählten und ursprünglich gewünschtem Straßenverlauf konnte erst nach Freigabe der Straße durch die Polizei nach weit über einer Stunde seit Beginn der Blockade gefolgt werden. Darüber hinaus handelte es sich um einen zur morgendlichen "rush-hour" hoch frequentierten Verkehrsknotenpunkt, der auch bewusst als solcher gewählt wurde. Somit ist nach erfolgter Abwägung von einem sozial nicht verträglichem und damit verwerflichem Verhalten auszugehen.

٧.



Die übrigen Angeklagten waren bereits zum Tatzeitpunkt erwachsen, sodass auf diese zwingend Erwachsenenstrafrecht anzuwenden war.

Der Strafrahmen liegt gem. § 240 I StGB bei der Nötigung bei Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe.

Im Rahmen der Strafzumessung im engeren Sinne war zu Gunsten der Angeklagten jeweils berücksichtigen, dass sie sich vorliegend insgesamt friedlich verhalten und keine körperliche Gewalt angewendet haben. Sowie, dass die Angeklagten das Tatgeschehen objektiv eingeräumt haben. Insgesamt ist darüber hinaus bei allen Angeklagten positiv zu bewerten, dass die Angeklagten sich im vorliegenden Fall für ein legitimes Ziel, nämlich dem Klimaschutz einsetzten, das die gesamte Bevölkerung betrifft.

Bei den Angeklagten var überdies zu berücksichtigen, dass diese strafrechtlich nicht vorgeahndet sind

Zu Lasten war den Angeklagten vorzuwerfen, dass die Sitzblockade vorliegend in Bezug auf Dauer und Intensität schwerwiegend war. Insbesondere war durch das Festkleben auf der Fahrbahn
eine schnelle Räumung nicht möglich und es war eine Vielzahl von Autofahrern von der Sitzblockade betroffen. Bei der Angeklagten Pira ist darüber hinaus zu berücksichtigen ist, dass diese
bereits wegen einer einschlägigen Tat rechtskräftig vorverurteilt war.

Unter Abwägung aller für und gegen die Angeklagte sprechenden Gesichtspunkte hält das Gericht für die vollendete Nötigungshandlung durch die Angeklagten ine Geldstrafe in Höhe von 50 Tagessätzen für Tat und Schuld angemessen. Bei der Bemessung der Tagessatztigt.

VI.

Hinsichtlich der Angeklagten 456 Abs. 1 StPO.

Hinsichtlich der Angeklagten wird gem. § 74 JGG von der Auferlegung der Kosten abgesehen. Die Auslagen sind jedoch selbst zu tragen.

gez.

Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift Kempten (Allgäu), 25.08.2023

Ang Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle